38. 1. Zum Tatbestande bes § 1 Abs. 2 AriegswirtschaftsBD. v. 4. September 1939 (KGBI. I S. 1609) gehört nur, daß der Täter mit Wissen und Willen in wirtschaftlich nicht gerechtsertigter Weise Geldzeichen zurückfält. Anders als nach dem § 1 Abs. 1 gehört nicht dazu, daß der Täter durch sein Berhalten wirtschaftliche Belange des deutschen Boltes böswillig, also im Bewußtsein der Berwersslichteit seines Vorgehens, gefährdet.

- 2. Verschlungen gegen den § 1 Abs. 2 KriegswirtschaftsPD. gelten i. S. des österreichischen Landesrechtes als Verbrechen (§ 5 Abs. 1 Ar. 1 und Abs. 3 StrasenanhassungsVD. v. 8. Juli 1938 KGRI. I S. 844).
- 3. Nach dem Grundgedanken des § 20 AberleitWD. v. 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) ist die Nichtigkeitsbeschwerde auch dann gegeben, wenn der Tatrichter aus Rechtsirrtum einen besonders schweren Fall angenommen hat.

VI. Straffenat. Urt. v. 12. März 1940 g. F. 6 D 49/40.

I. Landgericht Wien.

Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten macht die Nichtig= keitsgründe des § 281 Nr. 5 und 9a OstStPD. geltend. Die Beschwerde findet eine unzureichende Begründung des Ausspruches über entscheidende Tatsachen (§ 281 Mr. 5 OstStBD.) darin, daß das LG. ohne nähere Begründung die Einlassung des Angeklagten abgelehnt habe, er habe von der in Betracht kommenden Borschrift der Kriegswirtschafts VD. keine Kenntnis gehabt. Die Beschwerde meint, daß auch nach dem Geset über die Devisenbewirtschaftung b. 12. Dezember 1938 (MGBI. I S. 1733) unverschulbeter Rechtsirrtum straflos mache, und verweist in diesem Ausammenhange darauf, daß selbst der als Bankbeamter fachkundige Reuge B. von der Beftimmung des § 1 Abs. 2 KriegswirtschaftsVD. keine Kenntnis aehabt und bestätigt habe, seine Bank habe die Inhaber von Schliekfächern nicht über das Verbot des Aufbewahrens von Bargelb belehrt. Endlich macht die Beschwerde geltend, daß nach dem § 1 Abs. 2 KriegswirtschaftsBD. nur strafbar sei, wer Geldzeichen böswillig zurückalte, wie das auch zum Tatbestande des § 1 Abs. 1 gehöre. Von einem solchen boswilligen Zurudhalten könne beim Angeklagten mit Rucksicht auf sein hohes Alter, die damit verbundene Greisenhaftigkeit und insbesondere deshalb nicht gesprochen werden, weil der Angeklagte schon zehn Jahre hindurch sein Bargeld stets zinsenlos im Schließfache verwahrt und es nicht verheimlicht, sondern ordnungsmäßig angemelbet habe. Nach Ansicht der Beschwerde kann die Tat des Angeklagten beim Fehlen eines vorfätlichen Zuwiderhandelns gegen den § 1 Abs. 2 KriegswirtschaftsBD. keine gerichtlich strafbare Handlung sein (§ 281 Nr. 9 a OstStPD.).

Diese Ausführungen der Beschwerde greifen nicht durch.

Daß der Angeklagte Geld zurückgehalten hat, gibt er selbst zu. Diese Handlung wäre nur dann nicht strafbar, wenn der Angeklagte bas Gelb aus einem wirtschaftlich gerechtfertigten Grunde zurückgehalten hätte. Die Beschwerde behauptet selbst nicht, daß das der Kall gewesen sei. Damit hat der Angeklagte nicht nur den äußeren Tatbestand verwirklicht, ben das Gesetz aufstellt, sondern es ist auch seine Schuld erwiesen. Zu der Zuwiderhandlung gegen den § 1 Abs. 2 KriegswirtschaftsBD. gehört nur, daß der Täter um das wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Zurüchalten von Geldzeichen weiß und es will. Wer ihm gehöriges Bargeld, das er nicht zur Deckung eigener Bedürfnisse braucht, nicht der Wirtschaft zuführt, sondern es seiner Bestimmung als Umlaufmittel durch Hortung entzieht, verhält sich friegsschädlich, weil dadurch die finanzielle Ausrustung des deutschen Volkes im Kriege beeinträchtigt wird. Zum Tatbestande gehört kein über das Wissen und Wollen des Zurückhaltens der Geldzeichen hinausgehender Borfat. Unders als nach dem § 1 Abs. 1 Ariegswirtschafts 20. gehört es nicht zur Strafbarteit nach bem § 1 Abs. 2 dieser BD., daß der Täter durch sein Verhalten wirtschaftliche Belange des deutschen Volkes boswillig, also im Bewußtsein der Berwerflichkeit seines Vorgehens, gefährdet.

Es bedurfte auch keiner Begründung dafür, daß Unkenntnis des Gesetzes den Täter nicht entschuldigt. Die KriegswirtschaftsVO. ist gehörig kundgemacht, mit dem Tage der Verkündung in Kraft gestreten und damit für jedermann verdindlich. Der Angeklagte kann sich von seiner Verantwortlichkeit nicht mit dem Hinweise darauf befreien, daß auch andere von dem Inkrafttreten der VO. keine Kenntnis gehabt haben. Eine sinngemäße Anwendung des § 71 DebG. ist ausgeschlossen.

Soweit bisher besprochen, ist die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Hingegen kommt den Ausführungen in der "Berufung" so weit Berechtigung zu, als darin die Verhängung von Zuchthaus bekämpft wird. Die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels kann dem Angeklagten nicht zum Nachteile gereichen.

Ob die nach dem §1 Abs. 2 Kriegswirtschafts VD. strafbaren Handlungen i. S. des österreichischen Landesrechtes Verbrechen oder Vergehen sind, ist auf Grund des § 5 StrafenAnpBD. zu entscheiden. Nach dem § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser BD. ist eine mit Auchthaus bedrobte strafbare Handlung i. S. des österreichischen Landesrechtes ein Berbrechen. Der § 5 Abs. 3 erganzt diese Borschrift im Sat 1 bahin, daß der gesetzliche Strafsat unter Berücksichtigung etwaiger namentlich in der Strafvorschrift angeführter Erschwerungs= oder Milberungs= umstände maßgebend ist, und im Sate 2 dahin, daß bei wahlweiser Androhung von Strafen verschiedener Art die schwerste maßgebend ist. Der Ausbruck "in besonders schweren Fällen" kann nicht als namentliche Anführung eines Erschwerungsumstandes angesehen werden. Denn unter namentlich angeführten Erschwerungsumständen sind nur solche zu verstehen, die durch ihre Bestimmtheit die gesetliche Strafdrohung in mehrere scharf abgegrenzte Strafsäte derart zerlegen, daß deren Wahl dem Ermessen des Gerichtes entruckt ist und daß auf Grund einer Vergleichung bes angewandten Straffates mit den tatsächlichen Feststellungen erkannt werden kann, ob die Strafe nach dem richtigen Straffate bemessen worden ist. Wenn eine in der Ostmark anzuwendende reichsrechtliche Strafvorschrift als Strafe Gefängnis und in besonders schweren Fällen Zuchthaus androht, liegt nur ein einziger — gleitender — Straffat vor, der nach dem § 4 StrafenUnpBD. Gefängnis von einem Tage bis zu fünf Sahren und Zuchthaus von einem bis zu fünfzehn Jahren umfaßt. Die Gefängnis- und die Zuchthausstrafe sind in einem solchen Kall aber auch nicht wahlweise nebeneinander angedroht, da auf Zuchthaus nur in besonders schweren Källen zu erkennen ist. Von den Vorschriften des § 5 Abs. 3 Strafen Anp BD. ist daher der erste Sat nicht unmittelbar anwendbar, weil er eine Strafdrohung voraussett, die aus zwei durch namentlich angeführte Erschwerungs- oder Milberungsumstände scharf abgegrenzten Straffaten besteht; der zweite Sat dieses Absabes ist deshalb unanwendbar, weil es sich bei einem gleitenden Straffate nicht um die wahlweise Androhung von Strafen verschiedener Art handelt. Für die Frage, ob ein Verbrechen oder ein Vergehen i. S. des öfterreichischen Landesrechtes vorliegt, ift aber in den in Rede stehenden Fällen ebenso wie bei der wahlweisen Androhung von Strafen verschiedener Art die schwerste Strafe maßgebend. Das folgt auch aus bem ersten Sape bes § 5 Abs. 3

StrafenAnp&D., der den gesetzlichen Strafsatz für maßgebend erklärt; denn dieser umfaßt auch die Zuchthaußstrafe. Nur wenn die gesetzliche Strafdrohung zwei durch namentlich angeführte Erschwerungs= oder Milberungsumstände getrennte Strafsätz umfaßt, entscheidet nach dem § 5 Abs. 1 Satz 1 StrafenAnp&D. der im einzelnen Fall anzuwendende Strafsatz darüber, ob i. S. des österreichischen Landes= rechtes ein Verbrechen oder ein Vergehen borliegt.

Zu der Frage, ob der Ausspruch über die Strafe deshalb mit der Nichtigkeitsbeschwerde angesochten werden kann, weil das Gericht zu Unrecht einen besonders schweren Fall angenommen oder nicht angenommen und demgemäß die Strafe mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bemessen hat, ist folgendes zu bemerken.

Hier ergibt sich zunächt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde in einem solchen Falle nicht auf den Nichtigkeitsgrund des § 281 Nr. 11 ÖstStPD. gestützt werden kann; denn dieser setzt verschiedene, durch namentlich angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände gestrennte Strassäse voraus. Ebensowenig kommt der Nichtigkeitsgrund des § 281 Nr. 10 ÖstStPD. in Betracht; denn aus diesem Nichtigkeitsgrunde kann der Strasausspruch an sich nicht angesochten werden.

Vor dem Inkrafttreten der Überleit VO. v. 28. Februar 1939 (RVBI. I S. 358) konnte ein auf der Annahme oder Nichtannahme eines nicht namentlich im Gesetz angeführten Erschwerungsumstandes beruhender Strafausspruch nach dem § 283 ÖstStPD. mit der Berufung angefochten werden, und zwar zum Nachteile des Angeklagten, wenn nicht auf die strengste vom Gesetz angebrohte Strafart, zum Vorteile des Angeklagten, wenn nicht auf die milbeste zulässige Strafart erkannt worden war. Die Überleit VD. v. 28. Februar 1939 hat die Berufung gegen Urteile der Landgerichte mit Ausnahme der Urteile der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren beseitigt. Dafür hat der § 20 Überleit &D. einen neuen Nichtigkeitsgrund eingeführt, ber dann vorliegt, wenn das Gericht das außerordentliche Milderungs= ober Strafumwandlungsrecht zu Unrecht angewandt ober nicht angewandt hat. Diese Borschrift ist unmittelbar nur dann anwendbar, wenn die Strafe nach einer Vorschrift des ehemaligen österreichischen Bundesrechtes bemessen worden ist. Denn nach dem § 7 Abs. 2 StrafenAnpBD. finden die im § 20 ÜberleitBD. angeführten Milberungs- und Umwandlungsvorschriften des ehemals öfterreichischen

Bundesrechtes auf die in der Oftmark geltenden reichsrechtlichen Strafvorschriften keine Anwendung. Die im Reichsrecht häufigen Bestimmungen, die ein Abgehen dom ordentlichen Strafrahmen in besonders leichten oder besonders schweren Fällen oder bei mildernden Umständen vorsehen, sind in der Überleit BD. underücksichtigt geblieben. Die Rechtsprechung hat hier eine Lücke auszufüllen, die ihren Grund in den Berschiedenheiten des reichsrechtlichen und des noch aeltenden österreichischen Strafenausbaues hat.

Bei Ausfüllung dieser Lücke wird davon auszugehen sein, daß jeder vernünftige Grund für die Annahme fehlt, der Gesetzgeber habe durch Unterlassung einer Bestimmung über die Anfechtbarkeit des Strafausspruches wegen rechtsirriger Annahme eines besonders schweren Falles oder milbernder Umstände bestimmen wollen, in solchen Källen solle eine Überprüfung des Strafausspruches durch das RG. ausgeschlossen sein. Daß diese Källe im § 20 ÜberleitBD. unberücksichtigt geblieben sind, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Aberleit VD, por allem das chemals österreichische Bundesrecht und seinen vom Reichsrecht abweichenden Strafenaufbau im Auge gehabt hat. Dem § 20 Überleit BD. liegt aber offensichtlich der Gedanke zugrunde, daß jedes nach dem § 281 Nr. 11 OftStPD. nicht rügbare Abgehen von dem gesetlichen Straffate - sofern es auf Grund einer Vorschrift geschieht, die eine außerordentliche Milberung oder Umwandlung der Strafe gestattet, — mit Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar sein soll, wenn die Milberungs= oder Umwandlungs= vorschrift mit Unrecht angewandt worden ist; ebenso bildet es einen Nichtigkeitsgrund, wenn der gesetliche Straffat angewendet worden ist, obwohl das nach den Vorschriften über das außerordentliche Milberungs- oder Strafumwandlungsrecht nicht hätte geschehen sollen. Diesem Grundgedanken des Gesetzes entspricht es, im Falle der Bemessung der Strafe nach einer in der Ostmark geltenden Strafvorschrift des Reichsrechtes dann die Nichtigkeitsbeschwerde i. S. des § 20 Uberleit &D. zuzulassen, wenn das Gericht infolge eines Rechtsirrtums mildernde Umstände oder einen besonders leichten Fall angenommen oder nicht angenommen und infolgedessen den zulässigen Strafrahmen angewandt oder nicht angewandt hat. Was für die Anfechtbarkeit der Zubilligung mildernder Umstände gilt, muß selbstverständlich auch für tie Anfechtbarkeit der Annahme eines besonders schweren Falles gelten. In beiden Fällen handelt es sich nicht

um eine reine Ermessenzge, sondern zum Teil auch um eine Rechtsfrage, deren richtige Lösung nach der Rechtsprechung des RG. im Revisionsversahren überprüfbar ist. Es muß sonach — dem Grundsgedanken des § 20 ÜberseitBD. entsprechend — auch in der Ostmark bei den Urteilen der Landgerichte das RG. zur Prüfung der Frage angerusen werden können, ob die Annahme oder Nichtannahme eines besonders schweren oder eines besonders leichten Falles oder mildernder Umstände auf einem Rechtsirrtume beruht.

Das LG. hat über den Angeklagten deshalb eine Zuchthausstrafe verhängt, weil sich das Verhalten des Angeklagten "mit Rücksicht auf die Höhe des ohne Grund zurückgehaltenen Betrages als ein besonders schwerer Fall kennzeichnet". Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Wie das RG. wiederholt erklärt hat, kann ein besonders schwerer Fall nur in einem Hergange gefunden werden, der sich einigermaßen deutlich von dem gewöhnlichen Bild einer strafbaren Handlung der in Betracht kommenden Art in einer den Täter belastenden Weise unterscheidet. Hierbei ist die Tat in ihrer Gesamtheit und namentlich auch die Versönlichkeit des Täters zu würdigen. Zu Lasten des Angeklagten spricht nur die Höhe des zurückgehaltenen Betrages. Demgegenüber hat das Erstgericht bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonders schwerer Fall vorliegt, weder die bei Bestimmung des Strafmaßes zu Gunsten des Angeklagten angeführten Umstände, daß er unbescholten, gut beleumundet und im wesentlichen geständig gewesen ist, noch den Umstand berücksichtigt, daß der Angeklagte seine schon bor vielen Jahren aus Furcht vor Berlust in einem Schließfache hinterlegten Ersparnisse weder im bewußten Ruwiderhandeln gegen das neue Geset noch in der Absicht, die deutsche Volkswirtschaft zu schädigen, zurückehalten hat. Der Rechtsirrtum. der in der Nichtberücksichtigung dieser Umstände liegt, hat das Erst= gericht veranlaßt, die Strafe nicht innerhalb des nur Gefängnis vorsehenden ordentlichen Strafrahmens, sondern innerhalb des nur in besonders schweren Fällen anzuwendenden Strafrahmens mit Zuchthaus zu bemessen. Der Nichtigkeitsbeschwerbe ist daher stattzugeben, soweit sie sich gegen den Strafausspruch richtet.